Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 53/2026 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Herr Gal	FBL 1	FBL 9	8.3		
AbtL: Frau Carola Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Umwelt	04.02.2026
Rat	09.02.2026

TOP	**Bebauungsplan Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf "Solarpark Fischbachhöhe" a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Beschlussvorschlag

Zu a) Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe" wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich:
Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlage) näher bestimmt.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Planung und Umwelt

Zu b) Für den Bebauungsplan Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe" wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 319 / Quadrath-Ichendorf „Solarpark Fischbachhöhe" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fischbachhöhe zu schaffen.

Mit den o. g. Beschlüssen sollen das Bebauungsplanverfahren eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

2. Sachverhalt

Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 319/Qu ist die Errichtung eines Solarparks auf der Fischbachhöhe im Stadtteil Quadrath-Ichendorf.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (siehe Vorlage 52/2026) nach § 8 Abs. 3 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage mit Nebenanlagen, wie Wechseltrichter, Trafostation, Batteriespeicher und Zaun geschaffen werden.

Die geplante zukünftige Nutzung ist nicht aus den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans ableitbar. Ebenso liegt kein Planungsrecht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vor. Bei der Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB.

Im Sinne des Klimaschutzes kann die Kreisstadt Bergheim mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage auf der Fischbachhöhe einen Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emmissionen leisten. Die Kreisstadt Bergheim hat sich selbst die Klimaneutralität als Ziel gesetzt. Bis 2050 sollen die Treibhausgas-Emissionen um mindestens 90 % gegenüber 2020 reduziert werden. Im „integrierten Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Bergheim" (*Gertec GmbH & Co. KG, 2021*) wird auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als Teil der Handlungsstrategien „Sektor Energieerzeugung und -versorgung genannt. Die geplante Anlage besitzt eine Nennleistung von ca. 17-18 MWp (22.600 MWh/a). Die

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Solaranlagen leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz in der Kreisstadt Bergheim.

Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim wird der gesamte räumliche Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplante Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage lässt sich nicht aus den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes entwickeln. Deswegen ist die 160. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 319/Qu erforderlich. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" wird dabei in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV)" geändert.

Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Die Ausführungen zu der planungsrechtlichen Situation können der Vorlage zum Flächennutzungsplan (52/2026) entnommen werden. Weiterführend werden nun einige Rahmenbedingungen aufgezeigt.

Erschließung

Das Plangebiet wird, ebenso wie die übrigen landwirtschaftlichen Flächen auf der Fischbachhöhe, über die zahlreichen Wirtschaftswege im Plangebietsumfeld erschlossen. Über diese sind in nördlicher Richtung zunächst einige Hofanlagen zu erreichen, ehe die dort vorhandene Straße an die L 93 anbindet. Die L 93 bildet an dieser Stelle die Verbindungsstraße zwischen den Statteilen Quadrath-Ichendorf im Süden und Oberaußem im Norden.

Ver- und Entsorgung

Durch die vorgesehene Nutzung einer Freiflächen-Agri-Photovoltaikanlage entstehen keine Bedarfe hinsichtlich einer Ver- und Entsorgung. Die innerhalb des Plangebiets erzeugte Energie soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt der Einspeisepunkt im Umspannwerk Ichendorf, welches sich ca. 450 m südöstlich des Geltungsbereichs am Fuße der Fischbachhöhe an der Fischbachstraße befindet.

Die Anbindung an das Umspannwerk und die Lage der Kabeltrasse werden noch erarbeitet und im Zuge der Entwurfsplanung konkretisiert.

Starkregen

Infolge der Nutzung der Fläche durch eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Versiegelungsgrades auszugehen, da die Module als Trackingsystem errichtet werden. Dabei können die Modultische je nach Sonnenstand umgestellt werden. Damit wird eine Infiltration auf nahezu der vollständigen Fläche unter den Modulen ermöglicht. Lediglich im Bereich von Trafostationen entstehen neue Versiegelungen.

Die konkrete Prüfung, z. B. durch Überflutungsnachweise, die Festlegung geeigneter Maßnahmen wie z. B. Abflusslenkung, Notwasserwege oder die Anlage multifunktionaler Flächen, ist im Rahmen der Umsetzung bzw. auf Genehmigungsebene fachlich qualifiziert vorzunehmen – u. a. im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für Versickerungsanlagen.

Unter Ziel I.2.1 des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz werden die Auswirkungen des Klimawandels auf Starkregen in der Prüfung einbezogen. Aufgrund der Hanglage ohne Fließgewässer ist hier nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Das Ziel II.1.3 des Raumordnungsplans behandelt die Schutzwürdigkeit von Böden und hier im Sinne des Hochwasserschutzes Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Die Auswirkungen der Planung auf schutzwürdige Böden werden im Umweltbericht (Begründung – Teil II) behandelt. Unter Beachtung des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz kann die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 319/Qu erfolgen.

Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1 BauGB wird zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 319/Qu eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 2) zum Bebauungsplan dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen beschrieben. Er dokumentiert bekannte und voraussichtliche Umweltauswirkungen und wird im Bauleitplanverfahren fortgeschrieben, soweit neue Erkenntnisse vorliegen.

Artenschutz

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Belange ebenfalls zu berücksichtigen. So ist eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbote vorzunehmen, soweit entsprechende Konflikte ersichtlich sind und bei Bedarf Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

Durch eine eingehende Datenrecherche sowie eine Vor-Ort-Begutachtung des Geländes konnte bereits im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Arten vorkommen könnten. Aus diesem Grund wurde im

Frühjahr/Sommer 2025 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei konnte im Zentrum der Fläche ein Vorkommen von Feldlerchen nachgewiesen werden. Weitere planungsrelevante Arten sind jedoch nicht zu erwarten.

Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für das ermittelte Feldlerchenpaar jedoch nicht auszuschließen. Daher können auch Zerstörungen sowie Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Feldlerche nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund müssen für die Feldlerche Maßnahmen zum Erhalt ihrer Lebensräume entwickelt werden. Eine genauere Ausarbeitung erfolgt im weiteren Verlauf der Planung.

Sonstiges

Der Vorlage sind als Anlagen der Geltungsbereich, der Entwurf der Plandarstellung, die Planzeichenerklärung, die textlichen Festsetzungen sowie ein Entwurf der Begründung beigefügt.

Der Bebauungsplanentwurf wird in der Sitzung aushängen. Zudem werden die artenschutzrechtliche Prüfung sowie der landschaftspflegerische Begleitplan in der Sitzung ausliegen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Auf die Aufstellung des Bebauungsplans wird verzichtet. Als Konsequenz ist eine Realisierung der geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewinnung von Solarenergie als Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emission nicht realisiert werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 319/Qu „Solarpark Fischbachhöhe" umfasst Flächen, auf denen ein Investor im Rahmen der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans und in Abstimmung mit der Kreisstadt Bergheim Planungsrecht für die Realisierung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen möchte. Die Sachkosten für die Aufstellung des Bebauungsplans werden von dem Investor übernommen. Die für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Personalkosten sind im Haushalt der Kreisstadt Bergheim enthalten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Mit diesem Bebauungsplan soll die Errichtung Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Fischbachhöhe ermöglicht werden. Die Anlage besitzt voraussichtlich eine Nennleistung von ca. 17-18 MWp (22.600 MWh/a). Die Anlage leistet einen entsprechenden Anteil zur Einsparung von CO_2 und trägt zur Umsetzung der Bergheimer Klimaziele entsprechend des Klimaschutzkonzeptes bei.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB):

a) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
b) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB.

Die eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen werden dem Ausschuss für Planung und Umwelt bzw. dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Mit der Fassung der o. g. Beschlüsse (siehe Beschlussvorschlag) können das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eingeleitet und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt werden.